



Gemeinde Goldegg

Hofmark 18, 5622 Goldegg

☎ (06415) 8117-0, -Fax (06415) 8117-22

www.goldegg.gv.at, gemeinde@goldegg.gv.at

Wasserleitungsordnung

der
Gemeinde
Goldegg

Die Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 78/1976 i.d.g.F., verpflichten die Gemeinde, in den von ihr übernommenen Wasserversorgungsbereichen, ausreichend und gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser zu liefern. Zur Durchführung dieser Pflicht erlässt die Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 5 des vorgenannten Gesetzes im Zusammenhang mit den §§ 9 und 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F., mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2022 folgende Wasserleitungsordnung:

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Goldegg

Inhalt	Seite
1 Geltungsbereich	3
2 Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten des WVU)	3
3 Wasserabnehmer	4
4 Wasserbezug	4
5 Anschlussleitungen	5
6 Grundinanspruchnahme	7
7 Wasserzählung	8
8 Verbindung von verschiedener Wasserversorgungssystemen	10
9 Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen	10
10 Beendigung des Wasserbezuges	11
11 Rechte des WVU	11
12 Gebührenordnung	12
13 Sonstige Bestimmungen	12
14 Wirksamkeitsbeginn	13

1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Goldegg als Wasserversorgungsunternehmen, im Folgenden kurz als „WVU“ bezeichnet, liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung Wasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Tarifen.

Das Versorgungsgebiet umfasst den jeweils gültigen Stand laut Wasserleitungskataster mit Ausnahme der Hausanschlüsse.

Die in dieser Wasserleitungsverordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z. B. Wasserabnehmer, Konsumenten etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2 Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten des WVU)

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das WVU liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist, sofern sich der Wasserabnehmer im Normdruckbereich (ca. 4 bar) befindet. Ist der Versorgungsdruck (oder Druck aus der Versorgungsanlage) höher oder niedriger, so hat der Wasserabnehmer für einen dementsprechenden Hausanlagendruck zu sorgen. Das WVU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.
Sollte das WVU durch behördliche Anordnung, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Das WVU beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden. Das WVU kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge

einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist. In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann das WVU zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.

Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

- (3) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des WVU vor.

3 Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Gemeinde Goldegg entnimmt, wie insbesondere

- ◆ der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- ◆ der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
- ◆ der Betriebsinhaber;
- ◆ der sonstige Wasserverbraucher.

4 Wasserbezug

Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen dem WVU und dem Wasserabnehmer ein Vertrag über die Wasserversorgung abzuschließen. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen beizubringen:

- ◆ Name und Anschrift des Bestellers, des Wasserabnehmers und des Grundstückseigentümers;
- ◆ Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan;
- ◆ Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Wasserbedarf;
- ◆ ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung anerkennt.

Für den Vertrag über die Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim WVU erhältlichen Drucksorten zu verwenden. Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

Der Vertrag über die Wasserversorgung wird schriftlich, unter Verwendung der Vordrucke des WVU, abgeschlossen. Er ist vom Besteller, dem künftigen Wasserabnehmer und vom Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks zu unterschreiben, und diese anerkennen damit auch die Wasserleitungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Unterfertigung durch das WVU tritt der Vertrag über die Wasserversorgung in Kraft.

Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

5 Notwasseranschluss

Durch schriftliches Ansuchen an das WVU kann nach Überprüfung der Wasserbilanz mit Beschluss der Gemeindevertretung ein Notwasseranschluss unter folgenden Auflagen gewährt werden:

- ◆ Leistung von 10% der regulären Anschlussgebühr je Objekt gemäß Vorschreibung durch das WVU.
- ◆ Die Kosten für die Leitungserrichtung und die Instandhaltung sind vom Antragsteller zu tragen.
- ◆ Die Leitungserrichtung hat nach Vorgaben des WVU (Leitungsdimension, Leitungsverlauf) samt Fotodokumentation und unter Aufsicht des zuständigen Wassermeisters zu erfolgen.
- ◆ Der Einbau eines Wasserzählers des WVU ist erforderlich. Hierzu wird auf Punkt 8 der Wasserleitungsordnung verwiesen.
- ◆ Eine Entnahme von Wasser ist nur in Absprache mit dem Wassermeister des WVU erlaubt und hat sich auf Notsituationen zu beschränken.
- ◆ Die Erweiterung auf einen Vollanschluss erfordert ein neuerliches Ansuchen. Bei positiver Beurteilung hat eine Restzahlung in Höhe von 90% der zu diesem Zeitpunkt gültigen Anschlusskosten zu erfolgen.

Es gibt kein Anrecht auf positive Beschlussfassung des beantragten Notwasseranschlusses.

6 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Jede Anschlussleitung ist mit einem Schieber (Absperrung) zu versehen.
 - a. Die Situierung wird vom WVU festgelegt, in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt in das Grundstück des Wasserabnehmers – max. 1 m ab der Grundstücksgrenze. Die Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitung einschließlich Hausabsperrung ab dem Hausanschlussschieber obliegt dem Wasserabnehmer.

- b. Ist die Situierung des Schiebers (Absperrung) in bautechnischer Hinsicht am Grundstücksrand nicht möglich, so obliegt dem Wasserabnehmer ebenfalls die Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitung ab 1 m nach Eintritt in sein Grundstück. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde die Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitung nur bis zu 1 m nach der Grundstücksgrenze des Wasserabnehmers und nicht bis hin zum Hausabsperrer.
- (2) Die Dimension der Anschlussleitung wird vom WVU festgelegt.
 - (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
 - (4) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Wasserabnehmers. Das WVU kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
 - (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
 - (6) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit dem WVU.
 - (7) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung bis zum Hausanschlussschieber obliegt dem WVU. Liegt der Schieber weiter im Grundstück als die nach Zahl (1) b. festgelegten 1 m, so obliegt dem Wasserabnehmer die Erneuerung und Instandhaltung der Anschlussleitung ab den 1 m-Punkt bis hin zu seinem Hausanschlussschieber.
 - (8) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) und bei Gefahren in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.
 - (9) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäune und Objekte des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
 - (10) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet,
 - ◆ die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
 - ◆ die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten,

- ◆ keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
- ◆ jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden,
- ◆ die Hausabspernung freizuhalten und
- ◆ eine jährliche Funktionskontrolle der Hausabspernung durchzuführen.

Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem WVU aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

- (11) Niveauänderung, Errichtung befestigter Flächen (z. B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Sämtliche Aufwendungen, die dem WVU in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

Ein Überbauen von Wasserleitungen ist nicht erlaubt. Sollte auf Ansuchen des Wasserabnehmers durch das WVU eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, so haftet der Wasserabnehmer für jegliche Schäden, die durch die Überbauung auftreten. Weiters hat der Wasserabnehmer sämtliche Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Überbauung entstehen, zu tragen. Das WVU haftet weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die Überbauung zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

- (12) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das WVU auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

- (13) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung des WVU erfolgen.

7 Grundinanspruchnahme

- (1) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann das WVU verlangen, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchs-fähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des WVU beibringt, in

der sich diese mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklären und diese Wasserleitungsordnung anerkennen.

- (2) Der Wasserabnehmer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Wasserabnehmer räumt auf Wunsch des WVU unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.
- (3) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, dem WVU den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorherigen Ankündigungen zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist das WVU von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
- (4) Das WVU unterrichtet den Wasserabnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Wasserabnehmers zu berücksichtigen. Der Wasserabnehmer verständigt das WVU von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlage des WVU gefährden könnten.
- (5) Nach Auflösung des Anschlussvertrages ist das WVU berechnigt, die Anschlussleitung jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist das WVU dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit. Das WVU ist berechnigt, die Benutzung der Grundstücke noch über eine angemessene Zeit nach der Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weitere Wasserabnehmeranlagen notwendig ist.

8 Wasserzählung

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das WVU stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WVU beigestellt. Sollte bei Beginn des Wasserbezugs bereits ein Eigenzähler eingebaut sein, so ist dieser durch einen Zähler des WVU zu ersetzen. Andernfalls ist dem WVU unaufgefordert alle 5 Jahre ein Eichprotokoll über den eigenen Wasserzähler zu übermitteln. Der Zähler wird vom WVU eingebaut und mit einer Plombe versehen. Die Entfernung der Plombe darf nur vom WVU vorgenommen werden. Die Wasserzähleranlage bleibt im Eigentum des WVU. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Wasserabnehmer. Der erstmalige Einbau hat waagrecht mit Bügel und zwei Absperrern unmittelbar nach dem Eintritt der Anschlussleitung in das Objekt zu erfolgen. Ist ein waagrechtes Einbauen des

Wasserzählers aus Platzgründen nicht möglich, ist mit dem WVU die Möglichkeit einer senkrechten Verbauung abzuklären. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgen zu den jeweils gültigen Tarifen.

- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt.
- (3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem WVU einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum (nicht geeignet ist zB Öllageraum, Traforaum, Wohnraum) bereitzustellen. Bei Bedarf ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des WVU herzustellen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das WVU einen Verbrauch auf Grundlagen der letzten Verbrauchsperioden bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Wasserabnehmer einfordern.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

- (4) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
- (5) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch das WVU oder über Aufforderung durch das WVU durch den Wasserabnehmer selbst.
- (6) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserabnehmer – wenn es technisch möglich und zumutbar ist – kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls

notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.

- (7) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.
- (8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz abzurechnen.
- (9) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.
- (10) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffungen, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.
- (12) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme von (11) zustimmen.
- (13) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wiederherzustellen.
- (14) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

9 Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

- (1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulischen wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

10 Hydranten und Feuerlöschanlagen

- (1) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (2) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen möglich.
- (3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU;
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsg Gebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebsetzung erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
 - f) Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kaut ion für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.
- (4) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine

ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

11 Beendigung des Wasserbezuges

- (1) Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Wasserabnehmer mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das WVU auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die monatlichen Instandhaltungskosten weiterhin vom Wasserabnehmer zu leisten. Eine gänzliche Anschlussentfernung erfolgt kostenlos.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist dem WVU unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber dem WVU verpflichtet.

12 Rechte des WVU

- (1) Das WVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren:
 - a) wenn der Wasserabnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WVU beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über die Wasserversorgung;
 - c) bei Verweigerung des Zutritts im Sinne des Pkt. 6 (3) nach vorheriger Ankündigung beim Wasserabnehmer;
 - d) wenn der Wasserabnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
- (2) Das WVU hat die gemäß Absatz (1) eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen
 - a) in Fällen des Absatzes (1), lit. a) und b) nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalität oder über entsprechende Sicherheiten;
 - b) in den Fällen des Absatzes (1), lit. c) bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung;
 - c) in den Fällen des Absatzes (1), lit. d) nach restloser Beseitigung der Störquellen.

13 Gebührenordnung

Die von der Gemeinde Goldegg beschlossene Gebührenordnung ist integrierender Bestandteil der Wasserleitungsordnung.

- ◆ Die laufende Benützungsgebühr erfolgt je m³ Wasserverbrauch.
- ◆ Die Wasserzählermiete ist jährlich je Wasserzähler zu entrichten.
- ◆ Die Wasseranschlussgebühr ist sich nach dem umbauten Raum (Kubatur – m³) zu entrichten.
Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäß ÖNORM B1800.

Konkret erfolgt die Berechnung der Wasseranschlussgebühr wie folgt:

Wohn- und Gewerbebauten:	Berechnung zur Gänze inkl. Keller- und Dachbodenräume und Wintergärten
Garagenbauten (auch Tiefgaragen):	Berechnung zur Gänze
Carports/überdachte Autoabstellplätze:	keine Berechnung, da keine Massivbauweise und nicht vollständig bzw. überwiegend umschlossen
Stall-/Wirtschaftsgebäude:	Berechnung des Geschosses in Massivbauweise, keine Berechnung des Heubergaumes bzw. Ausführungen in Holzbauweise

14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift dem WVU bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.
- (3) Das WVU ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt, dass das WVU auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit Erbringung von Leistungen oder Lieferungen von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- (4) Der Wasserabnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das WVU aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des WVU gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.
- (5) Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen werden, das für das WVU sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden.

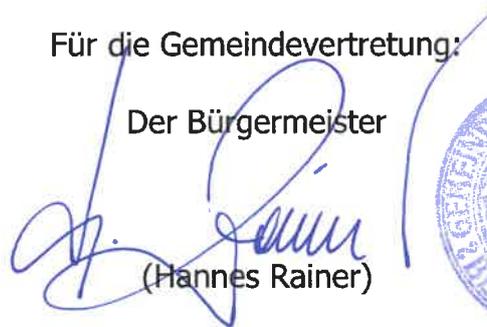
15 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Kundmachung:
07.07.2022 – 21.07.2022

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



(Hannes Rainer)

